**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1345

A11

Oliver Krischer

14. Juni 2023

Aktenzeichen
58.00.05.02-000004/2023-0003270
bei Antwort bitte angeben

MR Achim Frieling
Telefon 0211 4566-157
Telefax 0211 4566-388
achim.frieling@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Gefährdung durch Anlagen Dritter wie Kreuze, Bildstöcke usw. im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen einen Bericht zur Gefährdung durch Anlagen Dritter wie Kreuze, Bildstöcke usw. im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Weiterleitung zur Information der Mitglieder des Verkehrsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Schriftlicher Bericht

Gefährdung durch Anlagen Dritter wie Kreuze, Bildstöcke usw. im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in der Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Am 11. November 2021 ist an der L 637 in Büren, Kreis Paderborn, ein siebenjähriger Junge bei einem tragischen Unfall beim Spielen durch ein umstürzendes massives Gedenkkreuz tödlich verletzt worden. Das Gedenkkreuz stand außerhalb des Verkehrsraumes auf dem Straßengrundstück der L 637 und wurde vor ca. 80 Jahren mutmaßlich von Angehörigen eines im Jahre 1941 dort tödlich verunglückten Landwirtes errichtet.

Das damalige Ministerium für Verkehr hatte daraufhin umgehend veranlasst, dass der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen alle massiven Kreuze, Meilensteine, Bildstöcke etc., die sich am Rande der Straßen in seiner Baulast befinden und von denen eine grundsätzliche Gefährdung des fließenden Verkehrs ausgehen könnte, aufnimmt. Darüber hinaus wurde geprüft, ob diese auf landeseigenen Grundstücken stehen und ob Eigentümer der aufgestellten Bauwerke bekannt sind.

Insgesamt wurden rund 750 massive Kreuze, Bildstöcke etc. im Zuge von Straßen in der Baulast von Straßen.NRW erfasst. Der Großteil davon befindet sich im Gebiet Ostwestfalen-Lippe.

Bislang war es Praxis, dass Anlagen Dritter wie beispielsweise Gedenkkreuze, Bildstöcke usw. auf Grundstücken im Verantwortungsbereich von Straßen.NRW stillschweigend geduldet wurden, sofern sich darauf keine Gefahr für den fließenden Verkehr ergab. Der tragische Unfall hat leider sehr deutlich das Gefährdungspotential aufgezeigt, welches von diesen Anlagen auf Dritte ausgehen kann. Die bisherige Praxis, wodurch diese Anlagen geduldet wurde, ist daher nicht mehr tragbar.

Straßen.NRW hat auf diesen Umstand umgehend reagiert und zum Schutz Dritter sowie der eigenen Mitarbeitenden, Vorgaben und Anweisungen zur zukünftigen Vermeidung derartiger Ereignisse in Form eines Handlungsleitfadens entwickelt. Dieser Leitfaden bezieht sich auf massive Gedenkeinrichtungen wie z.B. Flurkreuze oder Bildstöcke insbesondere aus Stein, Beton, Metall oder vergleichbare Bauten, die im Falle einer mangelhaften Konstruktion oder Unterhaltung ein gesteigertes Gefährdungspotenzial sowohl an als auch auf der Straße bzw. dem Straßengrundstück haben. Temporär aufgestellte Unfallkreuze aus Holz von geringer Höhe und geringem Gewicht, Gedenkbilder- und Kerzen u.Ä. sind nicht Gegenstand des Leitfadens.

Der Leitfaden der vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen am 17. April 2023 veröffentlicht wurde, liegt als Anhang zur Information bei.

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Direktorium

Umgang mit massiven Gedenkeinrichtungen (Steinkreuze, Bildstöcke etc.) und vergleichbaren Bauten auf und an Straßengrundstücken in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des tragischen Unglücksfalls, bei dem ein Kind durch den Umsturz eines vor Jahrzehnten von Dritten auf Straßengrundstück errichteten Gedenkkreuzes tödliche Verletzungen erlitten hat, werden konkretisierte Vorgaben und Handlungsanweisungen für die Niederlassungen verfügt, die eine Wiederholung solcher Ereignisse für die Zukunft ausschließen sollen. Nachfolgende Regelungen beziehen sich auf massive Gedenkeinrichtungen wie z. B. Flurkreuze oder Bildstöcke aus insbesondere Stein, Beton oder Metall oder vergleichbare Bauten, die – in Abgrenzung zu lediglich temporär aufgestellten Unfallkreuzen aus Holz von geringer Größe und geringem Gewicht – im Falle einer mangelhaften Unterhaltung ein gesteigertes Gefährdungspotential für Personen sowohl auf als auch an der Straße haben.

1. Gedenkeinrichtungen neben der Straße auf Anliegergrundstück

Hierbei geht es nur um solche Gedenkeinrichtungen neben der Straße auf Anliegergrundstücken, die die Verkehrssicherheit der Straße gefährden könnten. Wenn nicht schon geschehen, sind die Eigentümer*innen des Grundstücks oder sonst Verfügungsberechtigten über das Grundstück (z.B. Mieter/Pächter), auf dem die Gedenkeinrichtung steht, zu ermitteln. In einem Anschreiben müssen diese dann sensibilisiert und auf ihre eigene Verantwortung und Verkehrssicherungspflicht hingewiesen werden. Ist vor Ort bereits offensichtlich ein Handlungsbedarf zu erkennen und sollten die vorgenannten Personen dennoch untätig bleiben, ist zusätzlich die örtlich zuständige Baubehörde mit dem Hinweis auf die grundsätzliche Einhaltung von Bauvorschriften einzubeziehen. Entsprechendes gilt für eine Einbeziehung der für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Ordnungsbehörden. Eine Ersatzvornahme auf Fremdgrundstück durch die Straßenbauverwaltung selbst ist grundsätzlich nicht erlaubt. Evtl. notwendige Sicherungsmaßnahmen können nur auf Straßengebiet erfolgen.

2. Gedenkeinrichtungen auf Straßengrundstück

Wenn nicht schon geschehen, ist zu überprüfen, ob für Gedenkeinrichtungen auf Straßengrundstück vertragliche Regelungen vorliegen. Sollte das der Fall sein, ist zu prüfen, ob dort Bestimmungen zur Verantwortlichkeit und Unterhaltungspflicht enthalten sind. Ggfls. sind diese Bestimmungen durch einen Nachtrag entsprechend zu ergänzen.

Liegen keine Verträge vor, ist der Aufsteller/die Aufstellerin der Gedenkeinrichtung evtl. mit Hilfe der Kommune oder der örtlichen Kirchengemeinde zu ermitteln. Bereits vor und auch während der Ermittlung von evtl. Anlagenverantwortlichen ist jedoch durch geeignete Maßnahmen zu prüfen und ggf. sicherzustellen, dass von den betreffenden Einrichtungen keine Verkehrsgefährdung ausgeht. Bei erfolgreicher Ermittlung der/des Anlagenverantwortlichen ist zunächst zu klären, ob die Anlage versetzt oder sogar entfernt werden kann, jedenfalls aber auf eine vertragliche Regelung hinzuwirken. Damit die Anlage stehen bleiben kann, ist mit der/dem Verantwortlichen ein Nutzungsvertrag nach dem Muster der Nutzungsrichtlinien des Bundes (Anlage C1) zu schließen. Die Nutzung des Straßengebiets kann an dieser Stelle unentgeltlich gestattet werden. Nr. 10 des Nutzungsvertrags enthält die Verpflichtung der/des Nutzungsberechtigten, die Anlage so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Durch die vertraglich bindende Übernahme der Sicherungspflichten obliegt es sodann der/dem Nutzungsberechtigten, dafür zu sorgen, dass durch die Anlage niemand zu Schaden kommt. Insoweit werden ihr/ihm insbesondere die Sorgfaltspflichten des Grundstücksbesitzers gemäß § 836 BGB übertragen. Die verbleibende Restverantwortung der Straßenbauverwaltung verengt sich insoweit auf eine Überwachung, dass die/der Nutzungsberechtigte ihre/seine vertraglichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Anlage auch tatsächlich einhält. Dies geschieht zunächst durch regelmäßige Sichtkontrolle durch die Straßenmeisterei (Ziffer 4 der ARV Nr. 17 der Hauptabteilung Betrieb und Verkehr vom 15.10.2008). Besteht begründeter Anlass, an einer ordnungsgemäßen Unterhaltung durch die/den Nutzungsberechtigten zu zweifeln, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um entsprechende Zweifel auszuräumen bzw. auf andere Weise einen verkehrssicheren Zustand zu gewährleisten (bis hin zur Kündigung des Nutzungsvertrags und Beseitigung der Anlage).

Finden sich keine Verantwortlichen für die Gedenkeinrichtung bzw. stellen sie sich bereits von vornherein als unzuverlässig für eine ordnungsgemäße Unterhaltung heraus oder lehnen sie den Abschluss eines Nutzungsvertrags ab, ist die Gedenkeinrichtung im Einzelfall – unabhängig vom baulichen Zustand – zu entfernen. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn das betreffende Bauwerk unter Denkmalschutz steht, also entweder in die Denkmalliste eingetragen oder bereits vorläufig durch entsprechende Verfügung der Denkmalschutzbehörde unter Schutz gestellt ist. In diesen Fällen ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Die Erhaltung und Pflege denkmalgeschützter Einrichtungen auf Straßengrund einschließlich der diesbezüglichen Verkehrssicherungspflicht obliegen im Zweifel vollständig dem Straßenbaulastträger.

Die kommenden Dienstbesprechungen der Abteilungsleitungen Betrieb und Verkehr sowie der jeweils zuständigen Sachgebiete in der Abteilung werden diese Handlungsanweisung nochmals zum Thema haben und zum Erfahrungsaustausch genutzt werden. In den kommenden Schulungen der Streckenwarte und der Meistereileiterdienstbesprechungen hat jeweils nochmals eine besondere Sensibilisierung für das Thema zu erfolgen.

Rückfragen können jederzeit an das Sachgebiet Anbau, Sondernutzung, Versicherungen oder an das Referat Betrieb und Verkehr gerichtet werden.

Dr. Petra Beckefeld
Direktorin des Landesbetriebs

Dr. Sascha Kaiser
Direktor des Landesbetriebs